



WEISUNG

vom 11. Februar 2019

Gestützt auf § 74 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL-Nr. 10) und Artikel 38 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR), in Erwägung, dass ein Wahlzettel den Willen der oder des Stimmenden enthält und nicht leichtfertig als ungültig erklärt werden darf, erlässt das Justiz- und Sicherheitsdepartement folgende Weisung an die Urnenbüros der Gemeinden:

1. Die Weisung gilt nur für Wahlen im Urnenverfahren. Im Versammlungsverfahren gilt § 125 Absatz 1f StRG.
2. Enthält ein Wahlzettel einer **Proporzwahl** mehr Kandidatenstimmen, als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen wie folgt durch das Urnenbüro gestrichen:
 - a) Wählbar ist nur, wessen Name auf einer amtlich veröffentlichten Wahlliste steht. Andere Namen sind zu streichen.
 - b) Ein Name darf auf einem Stimmzettel höchstens zweimal aufgeführt sein. Eine weitere Kumulation ist ungültig und deshalb zu streichen.
 - c) Unleserliche oder ungenügend bezeichnete Kandidatenbezeichnungen sind zu streichen.
 - d) Eine Kumulation oder Panaschierung ist grundsätzlich als gültig anzuerkennen, auch wenn nur der Name der Kandidatin oder des Kandidaten ohne eine nähere Bezeichnung angegeben ist. Sind auf verschiedenen Listen des gleichen Wahlkreises mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleichem Namen vorgeschlagen, so ist eine Kumulation ohne nähere Bezeichnung der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnen, deren bzw. dessen Name auf der Liste vorgedruckt ist.
 - e) Sofern die oder der Stimmende beim Kumulieren und Panaschieren den doppelt aufgeführten oder aus andern Listen übernommenen Namen nicht mit der entsprechenden Kandidatennummer versehen hat, so hat dies das Urnenbüro nachzuholen.
 - f) Enthält ein Stimmzettel nach Vornahme der Streichungen gemäss Buchstabe a bis Buchstabe e immer noch mehr Kandidatinnen oder Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, so ist nach den folgenden Regeln über die Streichungen fortzufahren.
3. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen in nachstehender Reihenfolge gemäss Artikel 38 Absatz 3 BPR gestrichen:
 - a) **Proporzwahlen:** Vorgedruckte Kandidatennamen, welche nicht handschriftlich kumuliert worden sind, von unten nach oben.

Majorzwahlen: Vordruckte Kandidatennamen, welche nicht handschriftlich wiederholt und deswegen bereits einmal als ungültig im Sinn von § 74 Absatz 1c StRG gestrichen werden mussten, von unten nach oben.

b) **Proporz- und Majorzwahlen:** Die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen, das heisst in der folgenden Reihenfolge:

- aa) Kandidatennamen auf der Rückseite des Stimmzettels.
- bb) Kandidatennamen, die parallel zum rechten Stimmzettelrand notiert sind.
- cc) Kandidatennamen, die parallel zum linken Stimmzettelrand notiert sind.
- dd) Kandidatennamen von unten nach oben und, falls sich auf der gleichen Höhe mehr als ein Name befindet, von rechts nach links.

4. Die Streichungen und Ergänzungen des Urnenbüros müssen als solche erkennbar sein.

5. Diese Weisung ersetzt diejenige vom 1. März 1999.

Zustellung an:

- Stadt- und Gemeinderäte z.H. der Stadt- und Gemeindeschreiber sowie der Urnenbüros
- Politische Parteien des Kantons Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement



Dominik Durrer
Departemenssekretär-Stellvertreter